

Genossenkorporation Buochs

Hafenreglement Bootshafen Buochs

Inhaltsverzeichnis

1. Grundsätze und Geltungsbereich	2
2. Organisation und Hafenverwaltung	2
3. Vermietung von Standplätzen	3
4. Hafenordnung	8
5. Haftungsbestimmungen	11
6. Schlussbestimmungen	11

Verteiler	Bootsplatzmieter
	Segelklub Ennetbürgen
	Kanuclub Nidwalden

Geltende Beilagen	Tarifordnung
-------------------	--------------

Genehmigung durch das Amt für Umwelt am 4. August 2022.

(Es gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen im Hafenreglement und anderen Dokumenten für beide Geschlechter)

1. Grundsätze und Geltungsbereich

1.1 Grundsätze

Das Hafenreglement regelt die Organisation, Hafenverwaltung, Benutzung, Preisliste für Standplätze und weitere Tarife/Nebenkosten der gesamten Hafenanlage der Genossenkorporation Buochs.

Trägerin der Bootshafenanlage ist die Genossenkorporation Buochs, vertreten durch den Genossenrat.

1.2 Geltungsbereich

Das Hafenreglement ist rechtsverbindlich für alle Halter oder Führer von Wasserfahrzeugen aller Art, welche die Bootshafenanlage benutzen sowie für alle Personen, die sich innerhalb der Bootshafenanlage aufhalten.

2. Organisation und Hafenverwaltung

2.1 Genossenrat

Der Genossenrat ist verantwortlich für:

1. Bau, Betrieb und Unterhalt der Bootshafenanlage;
2. Hafenverwaltung und Geschäftsführung, festlegen der Mietpreise und Nebenkosten (Tarifliste), Abschluss der notwendigen Mietverträge mit den Benutzern der Standplätze;
3. Durchsetzung der Bedingungen und Auflagen des Regierungsrates im Sinne der Wasserrechtsgesetzgebung und der geltenden Wasserrechtsverleihung des Kantons vom 18. September 2012 an die Genossenkorporation;
4. Wahl und Anstellung des Hafenwarts;
5. Beaufsichtigung der Hafenkommission;
6. Entscheidet über Meinungsverschiedenheiten zwischen der Hafenkommission und Standplatzmietern bzw. Mietinteressenten.

2.2 Hafenkommission

2.2.1 Zusammensetzung

Die Hafenkommission besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern und wird vom Genossenrat gewählt.

Die Hafenkommission setzt sich aus mindestens einem Vertreter des Genossenrates, dem Geschäftsführer und mindestens einem Vertreter der Mieterschaft der Bootshafenanlage zusammen.

Der Hafenwart gehört der Kommission mit beratender Stimme an.

Den Vorsitz führt der zuständige Genossenrat des Bootshafens. Im Übrigen konstituiert sich die Hafenkommission selber.

2.2.2 Aufgaben und Kompetenzen

Die Hafenkommission hat folgende Aufgaben und Rechte:

1. Überwachung des Betriebes;
2. Zuteilung der Standplätze an die Mieter, Standplatzwechsel;
3. Antrag an Genossenrat: Gebühren und Tarife für Kranbenützung, Gästeplätze, Fäkalpumpe etc.
4. Freigabe über Anschaffungen und Unterhaltsarbeiten gemäss bewilligten Budget
Anschaffung ausserhalb Budget gemäss Finanzkompetenzen;

5. Antragsstellung an den Genossenrat betreffend aller Massnahmen, die der Hafenkommission notwendig erscheinen;
6. Überwachung der Umsetzung des Seeuferkonzeptes.

2.2.3 Hafenwart

Die Aufgaben des Hafenwarts werden durch den Genossenrat in einem Pflichtenheft geregelt.

Dem Hafenwart obliegt die unmittelbare Hafenaufsicht sowie die Durchsetzung und Einhaltung des Hafenreglements (Hafenordnung) und der gesetzlichen Vorschriften.

Wer sich innerhalb des Hafens aufhält, ist an die Weisungen und Anordnungen des Hafenwarts gebunden.

3. Vermietung von Standplätzen

3.1 Zuständigkeiten

Die Mietverträge mit den Mietern werden vom Genossenrat abgeschlossen.

Die Standplätze werden durch die Hafenkommission zugeteilt.

3.2 Zuteilungskriterien

Ist die Nachfrage nach Standplätzen grösser als das zur Verfügung stehende Angebot, sind die Bewerber zunächst in folgender Reihenfolge gemäss der kantonalen Wasserrechtsverleihung zu berücksichtigen:

1. Personen mit Wohnsitz in Buochs und Ennetbürgen
2. Personen mit Wohnsitz in Nidwalden sowie Besitzer oder Dauermieter von Ferienhäusern, Ferienwohnungen, Appartements etc. in Buochs und Ennetbürgen
3. Personen mit Wohnsitz ausserhalb Nidwalden

Die oben aufgeführten Zuteilungskriterien gelten auch für juristische Personen. In diesem Fall ist der Geschäftssitz massgebend.

3.3 Eignergemeinschaften (Haltergemeinschaften)

Die Bildung von Eignergemeinschaften (Haltergemeinschaften) ist nicht mehr möglich.

Eine Untervermietung des Standplatzes ist nicht gestattet.

Bestehende Eignergemeinschaften können bis zu ihrer Auflösung weitergeführt werden. Die Anteilseigner dürfen jedoch nicht substituiert werden.

3.4 Wartelisten

Die Hafenverwaltung der Genossenkorporation führt eine Warteliste gemäss den Prioritäten unter Pkt. 3.2. Nach Bezahlung einer einmaligen Einschreibgebühr (gemäss Tarifordnung) wird der Interessent mit Datum des Zahlungseingangs chronologisch auf die Warteliste gesetzt. Es folgen weitere wiederkehrende jährliche Gebühren (gemäss Tarifordnung). Wird die jährliche Administrationsgebühr innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung nicht bezahlt, wird der Interessent von der Warteliste gestrichen.

Bootsplatzmieter, welche für einen anderen Bootsplatz auf der Warteliste sind, bezahlen weder die Einschreibe- noch die jährliche Administrationsgebühr.

Erfüllen mehrere Bewerber für einen Standplatz derselben Kategorie die gleichen Voraussetzungen gemäss Punkt 3.2 ist die Zuteilung nach der Reihenfolge auf der Warteliste vorzunehmen.

Schlägt ein Bewerber einen angebotenen Standplatz aus, verbleibt er nach Rücksprache wie gemeldet auf der Warteliste.

3.5 Mietvertrag, Abschluss

Sobald dem Bewerber ein Standplatz zugeteilt worden ist, hat er mit der Genossenkorporation einen privatrechtlichen Mietvertrag zu unterzeichnen.

Der Mietvertrag wird nur auf natürliche Personen ausgestellt, ausgenommen sind juristische Personen mit Geschäftstätigkeiten in der Schifffahrtsbranche.

Eine kommerzielle Nutzung des Bootes ist nur mit Bewilligung der Hafenkommission erlaubt (z. B. kommerzielle Vermietungen)

Die Bestimmungen des aktuellen Hafenreglements bilden einen integrierenden Bestandteil des abgeschlossenen Mietvertrages.

3.6 Preise für die Standplätze

Der Genossenrat legt die Preise für die Standplätze fest.

Bei Änderung von externen Gebühren und Abgaben, werden diese ab dem Zeitpunkt ihrer Gültigkeit dem Standplatzmieter weiterverrechnet. Dies betrifft insbesondere die Änderung der MwSt, die jährliche wiederkehrende Nutzungsentschädigung (Wasserrechtsgebühren) des Kantons sowie weitere behördliche Abgaben.

Die Mietzinse sind 30 Tage nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

Bei Neuvermietungen wird für das laufende Jahr unmittelbar nach Abschluss des Mietvertrages Rechnung gestellt.

Mietzinsänderungen werden dem Standplatzmieter bis spätestens 15. September eingeschrieben mitgeteilt, mit Wirkung ab dem neuen Kalenderjahr.

3.7 Bezug Standplatz

Der Standplatz kann nach Vereinbarung bezogen werden. Der Hafenwart ist für die Koordination und Einweisung des Bootes an die jeweiligen Standplätze verantwortlich. Der Bezug des Standplatzes ist mit dem Hafenwart abzusprechen.

3.8 Mietvertrag und Dauer des Mietverhältnisses

Als Mietjahr gilt das Kalenderjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember. Der Mietvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Das Mietverhältnis dauert aber maximal bis zum Ablauf der kantonalen Wasserrechtsverleihung vom 31. Dezember 2033.

3.8.1 Weitergabe Bootsplatz

Die Weitergabe eines Bootsplatzes ist nur an folgende Personen möglich und muss zwingend vorgängig mit der Hafenkommission besprochen werden.

1. Ehepartner oder eingetragener Partner
2. Direkter Nachkomme (Kind, Grosskind)

3.8.2 Tod des Mieters

Der Mietvertrag erlischt mit Ablauf der Kündigungsfrist und mit dem Tod des Mieters, wobei im Falle des Todes des Mieters der Mietzins bis zur Räumung des Platzes zu entrichten ist.

Der Tod des bisherigen Mieters ist von den Erben umgehend der Hafenverwaltung zu melden. In diesem Fall kann der Standplatz durch Abschluss eines neuen Mietvertrages mit Priorität vor allen anderen Bewerbern übernehmen:

1. Ehepartner oder eingetragener Partner
2. Direkter Nachkomme (Kind, Grosskind)

Sind die Voraussetzungen für die Weitergabe des Standplatzes nicht erfüllt, ist dieser von den Erben binnen sechs Monaten nach dem Tod des Mieters zu räumen. Wird der Standplatz nicht fristgerecht freigegeben, hat die Hafenkommission das Recht, diesen unter Kostenfolge (Auswassern, Transport, Lagergebühren, Miete, Entsorgungskosten sowie Umtriebe der Hafenkommission etc.) räumen zu lassen.

Eine Weitergabe des Bootsplatzes an Personen, welche bereits einen Standplatz im Hafen Buochs haben, ist ausgeschlossen.

3.9 Kündigung

Das Mietverhältnis kann von beiden Vertragsparteien durch ausserordentliche Kündigung aufgelöst werden. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate und hat auf das Ende eines Kalendermonates zu erfolgen.

Die ordentliche Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Sie gilt als rechtzeitig, wenn das Kündigungsschreiben spätestens 3 Monate vor dem ordentlichen Kündigungstermin (31.12.) einer Inlandpoststelle übergeben worden ist.

Erfolgt die Kündigung eines Standplatzes vor dem 31. Juli des laufenden Jahres, so wird die schon geleistete Miete für den Zeitraum ab dem Kündigungstermin bis Ende Jahr zurückerstattet. Die Rückerstattung erfolgt unter der Voraussetzung, dass der Bootsplatz unterbruchsfrei weitervermietet werden kann. Bei Kündigungen nach dem 31. Juli erfolgt keine Rückerstattung.

3.10 Vorzeitige Auflösung

Eine vorzeitige Auflösung des Mietverhältnisses ist in gegenseitigem Einvernehmen beider Vertragsparteien jederzeit möglich.

Die Genossenkorporation kann einen Mietvertrag in folgenden Fällen vorzeitig und fristlos auflösen:

1. Bei Verstössen des Mieters gegen das Hafenreglement und gegen die Wasserrechtsgesetzgebung;
2. Bei Zahlungsverzug des Mieters, sowohl bezüglich Mietzins als auch bezüglich Nebenkosten;
3. Wenn das Boot weniger als dreimal pro Jahr benützt wird oder wenn sich das Boot in einem sehr schlechten Zustand befindet und die Verkehrs- und Betriebssicherheit nicht mehr gewährleistet werden kann.
4. Bei Nichtmeldung von verursachten Schäden.

3.11 Besondere Mietbestimmungen, Eigentum am Boot

Der Mietvertrag darf nur mit dem sachenrechtlichen Eigentümer, der gleichzeitig tatsächlicher Benutzer des Standplatzes bzw. Bootes sein muss, und der nicht bereits Mieter eines anderen Standplatzes ist, abgeschlossen werden.

Als Ausnahme gilt der Abschluss eines Mietvertrages mit einer juristischen Person mit Geschäftstätigkeiten in der Schifffahrtsbranche.

3.12 Bootsveräusserung

Ein Nachfolgerecht für eine neue Eigentümerschaft des Bootes besteht nur für diejenigen Personen gemäss Pkt. 3.8.1.

3.13 Bootswechsel

Bei einem Schiffswechsel muss vor dem Kauf oder Verkauf des Bootes die Hafenverwaltung frühzeitig orientiert werden. Sofern der Mieter das Boot wechselt, ohne dass er auf Grund der Abmessungen des neuen Bootes den Standplatz wechseln muss, gilt der bestehende Mietvertrag automatisch für das neue Boot, vorausgesetzt, dass die Platzgrösse nicht überschritten wird. Eine Kopie des neuen Schiffsausweises muss unverzüglich der Hafenverwaltung zugestellt werden.

Braucht ein Mieter in Folge eines beabsichtigten Bootswechsels einen andern Standplatz, hat er sich auf die entsprechende Warteliste eintragen zu lassen. Er wird dabei an die erste Stelle, jedoch hinter bereits gemeldete Bootswechselkandidaten dieser Kategorie gesetzt.

3.14 Untermiete und Abtausch

Untervermietung, dauernde Überlassung zum Gebrauch sowie Abtausch der Standplätze sind verboten und hat die Kündigung des Mietvertrages zur Folge.

Die Belegung mit einem Ersatzboot ist zeitlich beschränkt möglich und ist vom Hafenwart vorgängig zu bewilligen. Eine Doppelbelegung der gedeckten Standplätze ist nicht gestattet.

3.15 Meldepflicht

Der Mieter ist verpflichtet, der Hafenverwaltung eine Kopie des Schiffsausweises zu übergeben und folgende Meldungen zu erstatten:

1. Änderung der Adresse innert 14 Tagen;
2. Bootswechsel, Änderung der Eigentumsverhältnisse und Bootsveräusserung innert 14 Tagen;

Im Hafen Buochs stationierte Schiffe müssen beim VSZ (Details unter info@vsz.ch) gemeldet sein.

3.16 Standplatzwechsel

Die Hafenkommission kann dem Mieter nach Voranzeige während der Vertragsdauer einen anderen Standplatz zuweisen, der den Dimensionen des Bootes genügt. Für die bei der Umschreibung des Schiffsausweises beim VSZ NW/OW anfallenden Kosten kommt in einem solchen Fall die Hafenverwaltung auf. Die Kosten werden dem Mieter auf der Hafenverwaltung bar ausbezahlt.

Diese Standplatzwechsel sind für den Mieter kostenlos. Der neue Standplatznachweis muss von der Hafenverwaltung unterschrieben werden. Die Kosten des VSZ NW/OW für den neuen Schiffsausweis werden auf der Hafenverwaltung bar ausbezahlt. Dabei ist eine Kopie des Ausweises auf der Hafenverwaltung abzugeben.

Erfolgt der Standplatzwechsel auf Wunsch des Mieters, wird dem Mieter die daraus anfallende Gebühr (gemäss Tarifordnung) durch die Hafenverwaltung in Rechnung gestellt.

Neue Standplatznachweise müssen durch die Hafenverwaltung unterschrieben werden. Eine Kopie des neuen Standplatznachweises ist bei der Hafenverwaltung abzugeben.

Falls ein Mieter den neu zugewiesenen Standplatz nicht benutzt, kann die Hafenkommission den Standplatz Gästen als temporären Gästeplatz zur Verfügung stellen. Dabei erfolgt keine Entschädigung an den jeweiligen Mieter.

3.17 Gästeplätze

Gästeplätze werden den Benutzern vom Hafenwart zugewiesen. Die Benutzer haben sich hierzu beim Hafenwart zu melden und seine Anweisungen zu befolgen. Schlüssel für die Hafenanlage sind beim Hafenwart zu beziehen und es ist ein Depot zu hinterlegen.

Die Entschädigung für die Benutzung ist in der Tarifordnung festgelegt. Sie ist im Voraus zu entrichten. Der Hafenwart besorgt das Inkasso.

3.18 Nebenkosten

1. Jährliche Grundgebühr gemäss Tarifordnung
2. Effektive Stromverbrauchskosten gemäss Zählerstand und Tarif des Stromlieferanten

Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Hafenverwaltung der Genossenkorporation.

3.19 Sicherheit der Hafenanlage, Tore und Badges

Die ganze Hafenanlage ist mit einer elektronischen Zutrittskontrolle ausgestattet. Die Mieter eines Standplatzes erhalten einen oder zwei programmierte Badges für den Zugang zum Hafen. Die Schlüssel werden durch die Hafenverwaltung/ Hafenwart gegen Unterschrift abgegeben.

Bei Vertragsauflösung sind sämtliche ausgehändigten Schlüssel bei der Hafenverwaltung/Hafenwart abzugeben. Ein allfällig geleistetes Depot wird ausbezahlt. Bei Verlust eines Badges wird eine Gebühr gemäss Tarifordnung verlangt.

Für Servicearbeiten an Booten muss der Schlüssel für den Bootsift vom Mieter direkt an die jeweilige Servicefirma abgegeben werden. Die Hafenverwaltung gibt keine Schlüssel an Dritte ab.

Die Tore sind immer abzuschliessen.

Bei fristloser Kündigung sowie bei Verstössen gegen das Hafenreglement werden die Schlüssel gesperrt.

4. Hafenordnung

Anschlagbrett

4.1 Allgemeines

Die Hafenordnung gilt für alle Benutzer der Hafenanlage.

Der Unterhalt der Bootshafenanlage erfolgt durch die Genossenkorporation Buochs.

Sämtliche Benutzer der Anlagen sind verpflichtet, die Anlage und deren Einrichtung mit der notwendigen Sorgfalt und zweckkonform zu benutzen, inkl. sanitäre Anlagen. Die sanitären Anlagen sind sauber zu verlassen. Essensreste, Flaschen, Windeln usw. gehören nicht in den Abfallkorb.

Zwischen 22.00 Uhr und 07.00 Uhr ist die Nachtruhe einzuhalten. Die Bootsbesitzer werden gebeten, während dieser Zeit darauf zu achten, besonders beim Entladen von Gästen und Material.

Das Hafenareal ist ruhig zu verlassen, insbesondere auch beim Durchgang zu den Wohnungen.

In der gesamten Hafenanlage besteht Leinenpflicht für Hunde.

Die ganze Hafenanlage ist videoüberwacht !

4.2 Umwelt- und Gewässerschutz

Für die gesamten Anlagen gelten die eidgenössischen und kantonalen Umwelt- und Gewässerschutzbestimmungen.

Es ist insbesondere verboten:

1. das Wasser durch Abgänge von Öl, Petrol, Treibstoff (keine Kanisterbetankung), Bilgenwasser, Fäkalien oder andere wassergefährdende Stoffe zu verunreinigen;
2. irgendwelche Gegenstände ins Wasser zu werfen;
3. Abfälle ausserhalb der bereitgestellten Abfallcontainer zu deponieren. Abfälle, Flaschen, defekte Gegenstände wie Boards, Flossen, Kissen usw. sind im privaten Abfall zu entsorgen und gehören nicht in die Abfalleimer bei der Tankstelle. Gebührenpflichtige Abfallsäcke können beim Hafenwart bezogen werden.;
4. Reparaturen und Unterhaltsarbeiten an im Wasser liegenden Booten auszuführen.

Ölunfälle und andere Schadenereignisse mit Gewässerverunreinigungen sind umgehend der Polizeizentrale zu melden.

4.3 Tankstelle

Der Tankautomat wird im Self-Service betrieben und ist von 22.00 – 07.00 Uhr nicht in Betrieb. Das Betanken ist mit allen üblichen Kreditkarten möglich, ohne Bargeld. An der Tankstelle ist das Rauchen sowie die Handy- und Radiobenutzung strengstens verboten.

4.4 Schwimmen und Tauchen

Das Schwimmen und Tauchen in der gesamten Hafenanlage und bei den Hafeneinfahrten, insbesondere auch im Einfahrtsbereich, sind ausdrücklich verboten. Ebenfalls ist es untersagt von der Brücke zu springen.

4.5 Fischen und Füttern von Wasservögeln

Das Angeln und Fischen im Innern der Hafenanlage sowie von der Aussenmole ist nicht gestattet. Das Füttern von Wasservögeln ist zu unterlassen.

4.6 Veranstaltungen

Veranstaltungen auf dem Hafenareal bedürfen der schriftlichen Einwilligung des Genossenrates.
Private Veranstaltungen auf dem Hafenareal sind nicht gestattet.

4.7 Anordnungen für Bootsführer

Die Bootsführer, welche die Hafenanlage als Mieter oder Besucher benutzen, sind verpflichtet:

1. für das Belegen der Boote die dafür vorgesehenen festen Einrichtungen zu benutzen;
2. für den Gästeauf- und ablad den Versorgungsteg / Polizeisteg beim Hafen Nord zu benutzen;
3. für jede Veränderung dieser Vorrichtung und für weitere Installationen die Zustimmung des Hafenwarts einzuholen;
4. die Boote derart zu belegen, dass bei Wellengang und bei starkem Wind weder die Hafenanlage noch die Nachbarboote beschädigt werden können;
5. für das Belegen der Boote geeignete Vertäuerungsmaterialien zu verwenden;
6. **die Abspannung der Fallen an Segelbooten vorzunehmen (abzuspannen), so dass sie bei Wind keine Schlaggeräusche erzeugen können;**
7. bei eigener Unerreichbarkeit dem Hafenwart eine verantwortliche Person mit Adresse und Telefonnummer zu melden.
8. die Bootsbefestigung und die Befestigung der Abdeckplane regelmässig und ganzjährig zu überprüfen.

4.8 Verbote für Bootsführer

Es ist den Bootsführern, welche die Hafenanlage als Mieter oder Besucher benutzen, verboten:

1. in der Bootshafenanlage irgendwelche Fahrzeuge, Geräte und Schiffe mit umweltschädigenden Mitteln zur reinigen;
2. **Bootszubehör, Beiboote, Bootsdecken, Fahrzeuge oder persönliche Effekten auf der Mole, den Stegen und den Fusswegen zu deponieren;**
3. Velos, Mofas, Kinderwagen usw. in den Bootshallen abzustellen (bitte Veloparkplätze benutzen)
4. Lagerböcke, Slipwagen oder Bootsanhänger im Hafenareal oder auf den Parkplätzen abzustellen. Bei Zuwiderhandlungen erfolgt die Entfernung auf Kosten der Eigentümer.
5. Gewerbsmässige Personentransporte zu führen
6. Personen ohne gültigen Führerausweis innerhalb des Hafens manövrieren zu lassen. Ausgenommen sind Führer von Booten, für welche keine Ausweispflicht besteht.

4.9 Private Einrichtungen

Private Zu- und Ableitungen irgendwelcher Art sind nicht gestattet. Stromanschlüsse beim Bootsplatz sind vorhanden oder können auf Antrag bereitgestellt werden. Es ist darauf zu achten, die zum Bootsplatz gehörende Steckdose zu benutzen.

Das Abstellen privater Gegenstände (Wakeboards, Ringe, Materialkisten usw.) beim Bootsplatz und auf den Stegen ist nicht gestattet. Die Bootsblache kann klein zusammengefaltet auf dem Steg deponiert werden.

4.10 Entsorgung Schmutzabwasser

Für die Entsorgung von Fäkalabwasser steht bei der Hafeneinfahrt eine Fäkalienabpumpstation gegen Entschädigung zur Verfügung.

4.11 Gästeplätze

Die als Gästeplätze bezeichneten Bootsanlegeplätze dürfen nur gemäss den signalisierten Zeitangaben und ausschliesslich durch Besucherboote benützt werden. Als Besucherboote gelten alle nicht in der Hafenanlage Buochs immatrikulierten Boote. Gästeplätze sind gebührenpflichtig gemäss Tarifliste.

4.12 Verkehrsvorschriften, Allgemeines

Zu Wasser und zu Land des ganzen Hafenareals gelten die allgemeinen gesetzlichen Verkehrsvorschriften und Signal- und Hinweistafeln. Die Zirkulationswege im Hafen und der Hafeneinfahrt sind freizuhalten.

In ausserordentlichen Fällen kann der Hafenwart gegenüber den Fehlbaren notwendige Massnahmen zur Herstellung des ordentlichen Zustandes ergreifen.

4.13 Sturmwarnung und Föhntor

Bei Sturmwarnung und hohem Seegang wird zum Schutz der Boote die Einfahrt zum Hafen Süd geschlossen. Als Zeichen blinkt bei der Hafeneinfahrt eine Warnlampe. In diesem Fall können die Bootsführer vorübergehend im Hafen Nord (vom See her auf der rechten Seite) anlegen.

4.14 Höchstgeschwindigkeit

In der gesamten Bootshafenanlage gilt für Wasserfahrzeuge aller Art eine Höchstgeschwindigkeit von 5 km/h (Schrittempo). Innerhalb der 300 m Uferzone beträgt die Höchstgeschwindigkeit 10 km/h.

4.15 Fahrverbote, Parkplätze

Fusswege, Molen und Stege dürfen weder befahren noch als Abstellplatz verwendet werden. Parkplätze sind ausserhalb des Hafenareals beim Sportplatz bzw. Strandbad zu benutzen.

Pro Standplatz steht ein Autoparkplatz zwischen Camping und Mühlebach in Zusammenhang mit der Bootsbenutzung zur Verfügung. Der Autoparkplatz kann jedoch nicht garantiert werden und ein dauerhaftes Abstellen von Fahrzeugen ist nicht gestattet. Bei Missbrauch kann die Genossenkorporation den Badge für die Barriere ohne Ankündigung sperren.

4.16 Ein- und Auswässerungen / Krananlage

Für das Ein- und Auswassern von Booten steht der Boots Kran zur Verfügung. Die Bedienung der Krananlage erfolgt durch den Hafenwart oder dessen Stellvertreter. Die Benutzung der Krananlage ist kostenpflichtig. Die Kosten werden durch den Hafenwart eingezogen (gemäss Tarifordnung).

Weiter befinden sich beim Seeplatz und Seebuchtplatz Buochs Leistanlagen, welche zur Ein- und Auswässerung benutzt werden können.

Boote, die zuvor in anderen Gewässern als dem Vierwaldstättersee im Einsatz waren, müssen vor dem Einwassern sachgerecht gereinigt werden. Boote mit Rückständen von Pflanzen und Tieren am Bootsrumf dürfen beim Hafenkran oder bei öffentlichen Einwässerungsstellen (wie z. B. Seebuchtplatz) nicht eingewässert werden. Solche Bootsrümpfe sind in einer dazu zugelassenen Bootsreinigungsstelle zu reinigen. Es wird auf das Merkblatt "Vorsicht blinde Passagiere" der Umweltfachstellen Zentralschweiz (www.umwelt-zentralschweiz.ch) verwiesen.

4.17 Bootsfahrschule

Lernfahrten innerhalb der gesamten Hafenanlage dürfen nur durch offizielle und von der Genossenkorporation genehmigte Bootsfahrschulen durchgeführt werden.

5. Haftungsbestimmungen

5.1 Haftung der Genossenkorporation

Die Genossenkorporation Buochs haftet weder für Personen- noch Sachschaden.

5.2 Haftung der Bootseigentümer

Bootseigentümer bzw. Bootsführer haften für:

1. alle Schäden, die durch sie oder durch ihr Boot an der Hafenanlage, deren Einrichtungen, an Nachbar- oder anderen Booten entstehen;
2. alle weiteren durch sie verursachten Beschädigungen;
3. alle Schäden gemäss Ziff. 1 + 2, die durch Personen verursacht worden sind, denen das eigene Boot zur Benutzung überlassen worden ist.

Schäden an der Bootshafenanlage oder deren Einrichtungen sind unverzüglich dem Hafenwart zu melden. Schäden an Booten sind unverzüglich dem Eigentümer und dem Hafenwart zu melden.

6. Schlussbestimmungen

6.1 Verstösse gegen das Reglement

Bei Verstössen gegen dieses Reglement hat der Genossenrat das Recht, Einrichtungen auf Kosten des Fehlbaren entfernen zu lassen oder eine Ersatzvornahme zu veranlassen.

In begründeten Fällen kann der Genossenrat ein bestehendes Mietverhältnis mittels ausserordentlicher Kündigung auflösen.

Der Genossenrat erlässt bei Verstössen gegen dieses Reglement die notwendigen Anordnungen, eine Strafanzeige bleibt vorbehalten.

6.2 Beschwerden

Gegen Anordnungen des Hafenwarts oder der Hafenkommission kann innert 20 Tagen seit Kenntnisnahme beim Genossenrat Beschwerde erhoben werden.

6.3 Übergangsbestimmungen

Alle bestehenden Mietverhältnisse sind nach Inkrafttreten dieses Reglements den neuen Bestimmungen anzupassen.

Die Wartelisten werden überarbeitet und den Bestimmungen dieses Reglements angepasst.

6.4 Inkrafttreten

Das Hafenreglement wird durch den Genossenratsbeschluss vom 07.06.2021 per

1. Januar 2023 in Kraft gesetzt, unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Umwelt des Kantons Nidwalden.

Sämtliche widersprechende Erlasse sind auf diesen Zeitpunkt hin aufgehoben, insbesondere das Hafenreglement vom 7. November 2016.

Buochs, 5. August 2022

Genossenkorporation Buochs



Stefan Barmettler
Präsident



Sepp Risi
Genossenrat



Andreas Keiser
Geschäftsführer

Wichtige Telefonnummern

Hafenwart

079 533 31 87

Verwaltung Genossenkorporation

041 620 07 55 / info@korporation-buochs.ch

Polizei

041 618 44 66

bei Unfällen und Schadenereignissen
mit Gewässerverunreinigung